

3. Zur Frage der Beweisführung im Urkundenprozeß.

RPO. § 592.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1926 i. S. Gr. G. m. b. H. (Bekl.)
w. D.-S. Handelsaktiengesellschaft (RL). IV 501/25.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte ihrem Mitgesellschafter G. die Auszahlung von 16000 M auf seinen Geschäftsanteil zugesagt habe, womit eine Schuld des G. an die Klägerin aus dem Verkauf von Aktien habe getilgt werden sollen. Sie hat ein Schreiben der Beklagten an G. vom 9. Mai 1924 vorgelegt, das folgendermaßen lautet: Wir stellen Ihnen in persönlicher Unterhaltung per 25. Juni, Juli, August und September d. J. je M 4000 zur Verfügung, was wir Ihnen bestätigen. Vorher, am 19. April 1924, hatte die Beklagte an G. geschrieben, daß sie zu ihrem Bedauern nicht in der Lage sei, augenblicklich die gewünschte Summe für ihn freimachen zu können. In einem späteren Schreiben vom 25. August 1924 ist von der Beklagten selbst die Zurverfügungstellung der Gelder als eine Zusage bezeichnet worden. Durch Urkunde vom 28. Mai 1924 hat G. seine Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten und bekannt, die Gegenwerte erhalten zu haben.

Die Klägerin klagt im Urkundenprozeß einen Teilbetrag von 2000 M nebst Zinsen ein. Das Landgericht hat nach Antrag erkannt; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und ihr die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus: In zweiter Instanz habe die Klägerin den Schuldgrund für die in der Urkunde vom 9. Mai 1924 enthaltene Verpflichtungserklärung der Beklagten genau dargelegt. Es handle sich nach der Behauptung der Klägerin darum, daß die Beklagte ihrem Mitgesellschafter G. auf seinen Geschäftsanteil die Auszahlung von 16000 M versprochen habe, die zur Tilgung einer Kaufpreisschuld des G. an die Klägerin bestimmt gewesen seien. Dieser Schuldgrund werde durch die vorgelegten Urkunden bewiesen; es bedürfe deshalb keines Eingehens auf die Frage, ob ein abstraktes Schuldversprechen vorliege. Würdige man den Inhalt der Schreiben vom 19. April, 9. Mai und 25. August 1924, so erscheine die Behauptung der Klägerin über das Bestehen des Schuldgrunds in höchstem Grade glaubhaft. Wenn die Erklärung der Beklagten vom 9. Mai 1924 einen anderen Rechtsgrund gehabt haben sollte, so wäre es ihre Sache gewesen, diesen aufzuklären. Das habe sie geflissentlich vermieden; sie habe, um die Sache unklar zu lassen, absichtlich einen Grund für jene Erklärung nicht angegeben. Hiernach bestehe kein Bedenken, den von der Klägerin vorgetragenen Schuldgrund als durch die Urkunden bewiesen anzusehen.

Mit Unrecht rügt die Revision Verletzung des § 592 ZPO., insofern der Berufungsrichter als Beweismittel nicht lediglich die Urkunden, sondern entscheidend das Verhalten der Beklagten im Rechtsstreit verwertet habe. In diesem Sinne sind die Gründe des Berufungsurteils nicht zu verstehen. Der Berufungsrichter hält in freier Würdigung des Inhalts der Urkunden den Beweis für die Behauptung der Klägerin in dem Maße für erbracht, daß zur Erschütterung seiner Überzeugung nunmehr die Beklagte den Gegenbeweis zu führen habe. Eine solche Umkehrung der Beweislast ist, wenn sich wie hier die richterliche Überzeugung zunächst auf die Klageurkunden gründet, auch im Urkundenprozeß zulässig (Stein, Ann. IV zu § 592 ZPO.). Wie der Berufungsrichter weiter feststellt, hat die Beklagte ihrer Gegenbeweispflicht nicht nur nicht genügt, sondern es überhaupt an einer näheren Darlegung ihres Standpunktes fehlen lassen. Unter diesen Umständen konnte der Berufungsrichter den Urkundenbeweis im Sinne des § 592 ZPO. als geführt ansehen.

Aber selbst wenn die Begründung des Urteils nicht in dem

dargelegten Sinn aufzufassen wäre, würde der Berufungsrichter nicht gehindert gewesen sein, das Verhalten der Beklagten im Rechtsstreit neben dem Ergebnis des Urkundenbeweises selbständig zu verwerten. Unerkanntermaßen bedürfen auch im Urkundenprozeß offenkundige Tatsachen nicht des Beweises, sondern können jederzeit und ohne weiteres berücksichtigt werden. Weßhalb das nicht auch von der Würdigung des Verhaltens einer Partei im Rechtsstreit gelten soll, ist nicht abzusehen. So wie sich dieses Verhalten dem Richter darstellt, darf er es ebenso wie eine offenkundige Tatsache zur Bildung seiner richterlichen Überzeugung verwenden und den Urkundenbeweis, sofern er nicht vollständig geführt sein sollte, auf diesem Wege ergänzen.